

**Gesellschaftsvertrag
der
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH**

Handelsregister Amtsgericht Steinfurt: HRB 8523

Stand: 273. August 2010

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienstungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.

§ 3

Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer,
2. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu beschließen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.
3. Die Gesellschafterrechte der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung werden von am Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ~~einem durch die Gesellschafterversammlung~~ der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu bestimmenden Vertreter nach deren Weisung wahrgenommen.
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

5. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax ~~und/oder Telefon~~) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. ~~mündliche oder~~ schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
6. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
7. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.
~~Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von 1 Woche nach Zugang der Niederschrift bei dem betroffenen Gesellschafter schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von 1 Woche durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren 3 Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.~~
8. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monate nach Empfang der Abschrift der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 5 Wochen nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

Formatiert: Hervorheben

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um

Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern,
 - j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen,
 - k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),
 - l) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
 - n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist,
 - o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,
 - p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,
 - q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.

§ 8 Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweck-erreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
6. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.
8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
7.

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,6 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

8.9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. [Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.](#)

§ 9

Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.

§ 10

Transparenz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.

§ 11

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes LGG NRW anzuwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthal-

ten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.